Gehört der Dienstbote der städtischen Dienstbotenkrankenkasse an, so hat die Dienstherrschaft die Anmeldung unter Benutzung eines vom Senat festzustellenden Formulars zu bewirken.

XII. Strafbestimmungen und Strafverfahren.

§ 40.

Abgesehen von etwaigen nach den allgemeinen Strafgesetzen verwirkten Strafen wird mit Geldstrafe bis zu 30 ℳ, welche im Unvermögensfalle in Haftstrafe bis zu acht Tagen umzuwandeln ist, bestraft:

1) ein Dienstbote, welcher ohne gesetzmässige Ursache und böswillig den Dienstantritt verweigert oder den Dienst verlässt oder den Vorschriften des § 4 und des ersten Satzes von § 34 zuwiderhandelt;
2) eine Dienstherrschaft, welche dem § 4, § 34 Satz 2 und § 38 Satz 3 zuwiderhandelt.

Die Bestrafung wegen Uebertretung der Dienstbotenordnung tritt, abgesehen von der Verfolgung auf Grund § 4, § 34 Satz 1 und 2 und § 38 Satz 1 und 3, nur auf Antrag ein, welcher innerhalb 14 Tage zu stellen ist. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur rechtskräftigen Straffestsetzung zulässig.

§ 41.

Die im § 40 angedrohten Strafen können von den zuständigen Polizeibehörden durch Strafverfügung, in welcher auf die nachstehend getroffenen Bestimmungen hinzuweisen ist, festgesetzt werden.

Nach Erlass einer solchen Strafverfügung hat der Beschuldigte nach Maassgabe § 7 des Gesetzes, betreffend das Verhältniss der Verwaltung zur Rechtspflege, vom 23. April 1879 das Recht, die Beschwerde an den Senat zu ergreifen oder nach Maassgabe § 453 ff. der Strafprocessordnung bei der betreffenden Polizei-Behörde oder bei dem zuständigen Amtsgericht binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Verfügung auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung anzutragen. Wählt er den einen Weg, so ist er des andern verlustig.

Die Beschwerde an den Senat ist ebenfalls bei der Polizei-Behörde innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Reicht der Beschuldigte ein Gnadengesuch bei dem Senat ein, so verzichtet er damit auf gerichtliche Entscheidung.

XIII. Verhältnis der Dienstbotenordnung zu den bestehenden einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.

§ 42.

Dieses Gesetz tritt an einem vom Senate zu bestimmenden Tage in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten erlöschen, abgesehen von der Vormundschaftsordnung vom 14. Dezember 1883, alle zur Zeit im Hamburgischen Staatsgebiete geltenden, auf die Verhältnisse der Dienstboten sowie auf das Verhältniss der Dienstherrschaft zu denselben bezüglichen Gesetze und Verordnungen.

Es kommen ferner vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab die Bestimmungen in dem § 1 Absatz 4 Satz 3, § 4 Absatz 3 und § 15 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1891, betreffend das Einwohner-Meldewesen, in Wegfall.

Das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Dienstboten, vom 16. Juli 1890 (jetzt Ges. v. 17./7. 1903), findet nur auf Personen Anwendung, welche zugleich als Dienstboten im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind.

Geschäftsbetrieb der gewerbsmässigen Stellenvermittler.

(Auszug aus dem Reichsgesetz vom 2. Juni 1910 und der Senatsverordnung vom 28. September 1910.)

1) Eine Gebühr darf nur erhoben werden, wenn der Vertrag infolge der Tätigkeit des Vermittlers zustande kommt. Haben beide Teile diese Tätigkeit in Anspruch genommen, so ist die Gebühr von dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer je zur Hälfte zu zahlen; eine entgegenstehende Vereinbarung zuungunsten des Arbeitnehmers ist nichtig.
2) Die Stellenvermittler sind verpflichtet, dem Arbeitgeber und dem Stellensuchenden vor Abschluss des Vermittlungsgeschäfts die für ihn zur Anwendung kommende Taxe mitzuteilen.
3) Neben den Gebühren dürfen Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden. Den Stellenvermittlern, ihren Angehörigen und Gehilfen ist es verboten, von Arbeitgebern oder Stellensuchenden Geschenke anzunehmen. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als sie auf Verlangen und nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber verwendet und als notwendig hinreichend nachgewiesen sind.
4) Die Stellenvermittler haben sofort über jede Vermittlung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer einen Ausweis auszustellen. Diese Vorschrift gilt nicht für die Stellenvermittelung für Schiffsleute.
5) Die Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlass der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.
6) Hat der Stellenvermittler dem Arbeitgeber ausdrücklich bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Arbeitnehmers gemacht und stellt sich heraus, dass der Arbeitnehmer den Zusicherungen nicht entspricht, so kann der Stellenvermittler von dem Arbeitgeber keine Vermittelungsgebühr verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer die Stelle nicht antritt oder, wenn es sich um einen Schiffsmann handelt, nicht zur festgesetzten Zeit antritt.
7) Hat der Stellenvermittler dem Arbeitnehmer ausdrücklich bestimmte Zusicherungen hinsichtlich der ihm zugewiesenen Stellung gemacht und ergibt sich die Unrichtigkeit solcher Zusicherungen, so kann der Stellenvermittler von dem Arbeitnehmer keine Vermittelungsgebühr verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber den Antritt der Stelle verhindert.
8) Ist in den Fällen Nr. 6 und 7 die Gebühr bereits gezahlt, so hat der Stellenvermittler sie auf Verlangen des Arbeitgebers (Nr. 6) oder Arbeitnehmers (Nr. 7) binnen 3 Tagen zurückzuzahlen, wenn ein solches Verlangen innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkte, an welchem der Arbeitnehmer den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, an ihn gerichtet wird.
9) Den Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung der Bestimmungen Nr. 6 bis 8 durch Vertrag auszuschliessen.
10) Der Stellenvermittler darf den Stellensuchenden nicht verpflichten oder anhalten, aus seinem oder einem von ihm bezeichneten Gewerbebetrieb oder Handelsgeschäfte Waren zu entnehmen.
11) Verträge, durch die sich ein Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmässigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig.

Gebühren der gewerbsmässigen Stellenvermittler.

(Bekanntmachung der Polizeibehörde vom 29. September 1910.)

Auf Grund des § 5 des Stellenvermittlergesetzes von 2. Juni 1910 (Reichsgesetzblattes Seite 860) und des § 17 der Senatsordnung über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler vom 28. September 1910 (Amtsblatt Seite 589) werden nach Anhörung von Vertretern der Stellenvermittler, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die den gewerbsmässigen Stellenvermittlern zukommenden Gebühren nachstehende Taxen als Gesamt- und Maximaltaxen festgesetzt.

A. Stellenvermittlung für Bühnenangehörige

(d. h. Personen, welche gewerbsmässig bei theatralischen Vorstellungen, Singspielen, Instrumentalkonzerten, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellung von Personen oder Tieren mitwirken).

Die Bruchteile sind von der Gesamtvergütung zu berechnen.

1) Stellenvermittlung für Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. für Personen, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken:
   a. bei Engagementsabschlüssen:
      3 %, wenn die monatliche Vergütung bis Mk. 150.—,
      4 %, „ „ „ „ mehr als Mk. 150.— bis Mk. 300.—,
      5 %, „ „ „ „ „ „ „ „ 300.— beträgt.
   b. bei Verträgen für Gastspiele, mit Ausnahme der Gastspiele mit unterlegtem Engagementsvertrage:
      10 %, wenn der Bühnenangehörige für die einzelne Vorstellung eine Vergütung von mindestens Mk. 200.— erhält,
      5 %, wenn er weniger als Mk. 200.— erhält.
2) Stellenvermittlung für sonstige Bühnenangehörige bei Engagementsabschlüssen sowie bei Gastspielen:
   5 %, wenn die monatliche Vergütung bis Mk. 600.—,
   6 %, „ „ „ „ mehr als Mk. 600.— bis Mk. 900.—,
   8 %, „ „ „ „ „ „ „ „ 900.— „ „ 1500.—,
   10 %, „ „ „ „ „ „ „ „ 1500.— beträgt.
   Die Vergütung wird nach der einzelnen artistischen Nummer (Einzelartist oder Truppe) berechnet.
3) Stellenvermittlung für Orchesterpersonal bei Gewerbebetrieben im Sinne der §§ 32 und 33a GO. sowie für technisches und Chorpersonal:
   2 %, wenn die monatliche Vergütung bis Mk. 400.—,
   5 %, „ „ „ „ über Mk. 400.— beträgt.
4) Stellenvermittlung für Musikkapellen, die nicht unter die Bestimmung zu III fallen:
   5 % der monatlichen Vergütung für Verträge zwischen Unternehmern und ganzen Kapellen,
   3 % der monatlichen Vergütung für Verträge zwischen Kapellmeistern und Mitgliedern der Kapellen.
5) Bei Verlängerung oder Erneuerung eines Engagements (sofern sie durch die Tätigkeit des Stellenvermittlers zustande gekommen sind) längstens auf 3 Jahre: die Hälfte der obigen Sätze.
   Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Stellenvermittlung in Fällen unter 2.
6) Bei Vertragsabschlüssen für nicht gewerbsmässige Veranstaltungen (Vereins- oder Privatfestlichkeiten):
   10 %, ohne Rücksicht auf die Höhe der Vergütung.
7) Die Bestimmungen der Ziffer 1 bis 4 finden sinngemässe Anwendung, wenn der Vertragsabschluss auf kürzere oder längere Zeit als Monatsfrist erfolgt oder die Vergütung für kürzere oder längere Zeit oder für die einzelne Veranstaltung entrichtet wird.

B. Stellenvermittlung für Schiffsleute.

1) Jungen (Schiffs- und Kochjungen) und die diesen gleich zu erachtenden Personen sowie Aufwäscher ..... Mk. 3.—
2) Leichtmatrosen (Halbmann, Jungmann) und Kochsmate ..... „ 4.—
3) Vollmatrosen, Bestleute, Quatermeister, Stewards, Stewardessen, Pantryleute, Heizer, Schmierer, Trimmer, Segelmacher, Netzmacher, zweite Bäcker, und alle übrigen nicht besonders aufgeführten Schiffsleute ..... „ 6.—
4) Bootsleute, Köche, Zimmerleute, Oberheizer, Maschinistenassistenten, Bäcker, Konditoren, Schlachter, Klempner, Schmiede, Tischler ..... „ 8.—
5) Maschinisten III. und IV. Klasse, Oberköche, Oberstewards ..... „ 10.—
6) Maschinisten II. Klasse, Steuerleute, Proviantmeister, Zahlmeister, Verwalter ..... „ 12.—
7) Maschinisten I. Klasse ..... „ 18.—
   Wird dem Schiffsmanne nach Beendigung einer Reise und im unmittelbaren Anschluss an dieselbe die Anheuerung auf demselben Schiff vermittelt, so ermässigt sich die Gebühr auf die Hälfte der unter 1—7 festgesetzten Beträge.

C. Stellenvermittlung für Personal im Gast-, Schank- und Speisewirtschaftsgewerbe.

1) Kellner, Koch, Büfettier, Butterbrotschneider, Hausdiener, Bierzapfer, Kochmamsell, Kochfrau und sonstiges weibliches Personal zur Aushilfe für den Tag ..... Mk. 0.50
2) Garderoben- und Toilettewärter oder -wärterin, Kellnerlehrling, Kochlehrling, Page, Zuträger in Cafés, die nicht selbst kassieren, Zimmermädchen für Hotel ..... „ 10.—
3) Saalkellner, Kellnerbursche ..... „ 12.—
4) Portier für Restaurant oder Café, Telephonist, Fahrstuhlbursche, Garderobenpächter oder -pächterin, Servier- oder Barmädchen, zweiter Zimmerkellner ..... „ 20.—
5) Restaurant- und Cafékellner ..... „ 24.—
6) Oberkellner für Hotel 2. Ranges, Restaurant-Oberkellner, Hotelhausdiener, erster Zimmerkellner ..... „ 30.—
7) Direktor oder Geschäftsführer, Hotelportier, Oberkellner für Hotel 1. Ranges, Büfettier (Getränk auf Rechnung), Zahlkellner für Wiener Café, der allein kassiert ..... „ 60.—
8) Buchhalter, Büfettier, Bierzapfer, Butterbrotschneider, Kassierer, Küchenchef, Koch, Konditor, Hausdiener, Burschen, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne ..... 4 %
9) Koch-, Büfet-, Kaffee-, Kalt-, Haus-, Leinen-, Wäsche- und Plättmamsell, Stütze, Direktrice, Wirtschafterin, Haushälterin, Buchhalterin, Kassiererin, Butterbrotschneiderin, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne ..... 3 %
10) Herd-, Aufwasch-, Haus-, Küchen-, Wasch- und Silbermädchen, Köchinnen, Allefnmädchen und Zimmermädchen, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne ..... 4 %
11) Desgleichen wie Nr. 10 für Saisonstellen oder nach auswärts, von dem auf das Jahr umzurechnenden Lohne ..... 4 %
   und ..... Mk. 5.—

D. Stellenvermittlung für das Handelsgewerbe.

I. In Hamburg und nach dem Inlande.

1) Auf bestimmte Zeit, kürzer als 1 Jahr, vom Gesamtgehalt ..... 4 %
2) Auf bestimmte Zeit, 1 Jahr und länger, sowie auf unbestimmte Zeit, vom ersten Jahresgehalt bezw. von dem auf das Jahr umzurechnenden Gehalt ..... 4 %
   In den Fällen zu 1 und 2 sind zum Bargehalt hinzuzurechnen für:
   freie Kost für das Jahr ..... Mk. 450.—
   freies Logis für das Jahr ..... „ 150.—
3) Lehrlinge ..... Mk. 10.—
4) Volontäre ..... „ 30.—
5) Sonstige Stellen ohne Bargehalt ..... „ 5.—

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.